66/26

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM
14. Juni 1963 Nr. 3307

Die Einwohnergemeinde Balsthal unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan über GB Balsthal Nr. 779 am Bahndammweg mit den dazugehörenden Bauvorschriften zur Genehmigung.

Die in diesem Plan vorgesehene Disposition gegenüber dem bestehenden, rechtsgültigen Zonen- und Bebauungsplan sieht die Umwandlung der Parzelle Nr. 779 vom bisherigen Wohn- in ein kleines Industriegebiet vor. Auf diesem Areal ist der Neubau der Kleiderfabrik Obrecht & Söhne vorgesehen. Die öffentliche Auflage des speziellen Bebauungsplanes mit den Bauvorschriften erfolgte in der Zeit vom 15. März bis zum 13. April 1963 gemäss Publikation im Anzeiger für das Gäu & Thal. Innert nützlicher Frist ging keine Einsprache ein. An der a.o. Gemeindeversammlung vom 27. Mai 1963 wurde der spezielle Bebauungsplan über GB Balsthal Nr. 779 am Bahndammweg mit den dazugehörenden Bauvorschriften genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes zu bemerken:

Das betr. Bauareal befindet sich im Wohngebiet, weshalb es vom planungstechnischen Standpunkt aus gesehen nicht in eine Industriezone umgewandelt werden sollte. Die Gemeindebehörde hat, um der Firma Obrecht & Söhne den Fabrikbau zu ermöglichen, diese Ausnahme von der bisherigen Praxis gestattet. Das Vorgehen der Gemeinde in dieser Angelegenheit kann aber nicht als willkürlich bezeichnet werden, weshalb der spezielle Bebauungsplan in der bestehenden Form, gemäss der regierungsrätlichen Praxis im Bauplangenehmigungsverfahren genehmigt werden kann. Immerhin hat die Gemeinde zu prüfen, ob nun event. das gesamte Gebiet, weil in der Umgebung sich ähnliche Industriebetriebe befinden, zur Industriezone erklärt werden sollte. In diesem Zusammenhang ist zu ver-

16047 - 120 000

langen, dass in Zukunft bei der Ausscheidung von Industriegebiet grössere, zusammenhängende Areale erfasst werden.

Es wird

beschlossen:

Dem speziellen Bebauungsplan über GB Balsthal Nr. 779 am Bahndammweg mit den dazugehörenden Bauvorschriften wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr	Fr. 24.--	
Publikationskosten	Fr. 14.--	
Total	Fr. 38.--	(Im Kontokorrent mit der Gemeinde Balsthal zu verrechnen)

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2), mit 1 gen. Bauvorschriften
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan & 1 gen. Bauvorschriften, Akten
Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan
Ammannamt der Einwohnergemeinde Balsthal
Baukommission der Einwohnergemeinde Balsthal, mit 2 gen. Plänen & 2 gen. Bauvorschriften
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)
Kant. Finanzverwaltung (2)